



DIE UNTERNEHMER

Newsletter des Unternehmensverbands Ratingen e.V.

Ausgabe 30 | Januar 2025

10 Jahre UVR-Newsletter „DIE UNTERNEHMER“

Zum Jahresbeginn 2025 feiert der UVR-Newsletter „DIE UNTERNEHMER“ sein 10-jähriges Bestehen. Im Januar 2015 erschien die Ausgabe 1 – damals wussten wir alle noch nicht, ob das Format angenommen würde. Heute können wir feststellen, dass sich der Newsletter durchgesetzt hat und gern gelesen wird.

Im Regelfall erscheint DIE UNTERNEHMER dreimal im Jahr – zu Jahresbeginn anlässlich unseres Neujahrsempfangs, im Mai anlässlich unserer Mitgliederversammlung und des UVR-Forums sowie im Herbst anlässlich unserer Vortragsveranstaltung, die wir seit vielen Jahren gemeinsam mit der Mittelstandsunion durchführen.

In den Anfangsjahren haben wir den Newsletter neben dem elektronischen Querformat zum angenehmen Lesen am Computerbildschirm noch im DIN A4-Format drucken lassen und bei den Mitgliedern des Stadtrats in die Postfächer verteilt, ebenso bei einigen unserer Mitgliedsunternehmen, die regelmäßigen Kundenverkehr haben.

Das hat sich dann insbesondere durch die Corona-Pandemie geändert, auch weil immer mehr Empfänger den Newsletter nicht in gedruckter Form haben wollten, sondern die elektronische Form bevorzugten. Seither versenden wir DIE UNTERNEHMER ausschließlich im Querformat als pdf-Dokument.

Eine Änderung im Design gab es im Januar 2021: vor vier Jahren haben wir unser Logo und unseren Webauftritt modernisiert und in diesem Zug auch den Newsletter aktualisiert. Was aber geblieben ist, ist der grundsätzliche Aufbau: kompakt, nur aus vier Seiten bestehend. Mit einem Aufmachertema auf Seite 1 und den „Drei Fragen an...“ sowie aktuellen Ratinger Themen auf Seite 2. Auf Seite 3 berichten wir über Aktuelles aus dem Arbeitsrecht, sei es Gesetzgebung oder Rechtsprechung. Seite 4 teilen sich Themen aus den Unternehmen und dem Verband, außerdem gibt es eine kurze Übersicht über künftige Termine und einen Kommentar zu politischen Themen, die die Unternehmer*innen betrifft.

Und ja: wir sind gefragt worden, ob man denn nicht weibliche oder diverse Unternehmer*innen irgendwie im Titel des Newsletters unterbringen müsse. Wir haben nach langer Überlegung im Sinne der Aussprechbarkeit von einer Umbenennung abgesehen, versichern aber: DIE UNTERNEHMER richtet sich an alle Unternehmer*innen, Ratsmitglieder und sonstige Interessierte an der Wirtschaft in Ratingen und im Kreis Mettmann. Und: wir freuen uns auf weitere zehn Jahre mit unseren Leser*innen.

Dr. Andreas Schroyen und Dmytro Kapelnikov

Vor zwei Jahren feierte der UVR sein 100-jähriges Bestehen mit einer großen Festveranstaltung. Zu diesem Anlass präsentierte der Verband eine Festschrift, die seine facettenreiche Geschichte eindrucksvoll dokumentiert.

Der Autor Dr. Andreas Schroyen wird in enger Zusammenarbeit mit dem Grafikdesigner Dmytro Kapelnikov seine Erkenntnisse 2026 im Rahmen einer Ausstellung zum 750-jährigen Ratinger Stadtjubiläum präsentieren. Im Moment wird noch am Konzept gefeilt.

Grund genug einmal nachzufragen, wie ihre Pläne aussehen und was uns erwartet.



Foto: v.l. Dmytro Kapelnikov und Dr. Andreas Schroyen

Sie haben sich 2023 intensiv mit der Geschichte des UVR beschäftigt. Welche Rolle spielte der Verband für die Ratinger Wirtschaft?

Die Gründung des Unternehmensverbandes Ratingen e. V. ereignete sich im Multikrisenjahr 1923. Putschversuche, Hyperinflation und eine katastrophale wirtschaftliche Lage führten zum Zusammenschluss. Gemeinsam geht eben vieles einfacher – früher wie heute. Damit entwickelte sich die „Arbeitgeber-Vereinigung von Ratingen und Umgegend“, wie der Verband in der ersten Zeit hieß, zum wichtigsten Vertreter der Ratinger Wirtschaft. Mitte der 1970er-Jahre kam dann

die Umbenennung. Lokal und regional breit aufgestellt, repräsentiert der Unternehmensverband jetzt mit seinen rund 140 Mitgliedsunternehmen einen erheblichen Teil der Ratinger Wirtschaftskraft. Engagement für die Ratinger Wirtschaft und für die Heimatstadt als lebens- und liebenswerte Mittelstadt ist für ihn heute so selbstverständlich wie 1923.

Ihre Erkenntnisse sollen in einer Ausstellung beim Ratinger Stadtjubiläum 2026 präsentiert werden. Worum geht es genau?

Die Ausstellung soll sich auf drei Themenbereiche konzentrieren: Die Geschichte des UVR und sein Engagement für die Kommune, die Entwicklung der Ratinger Wirtschaft und die Präsentation einzelner Mitgliedsunternehmen des Verbandes. Und auf diesem letzten Thema liegt der Ausstellungsschwerpunkt. Wir möchten den RatingerInnen zeigen, welche bedeutenden Unternehmen in ihrer Heimatstadt ansässig sind und womit sie sich beschäftigen.

Das hört sich spannend an. Aber nur Text und Bild sind doch manchmal etwas trocken. Was kann man noch sehen?

Ja, das stimmt. Deshalb möchten wir einzelnen Mitgliedsunternehmen des UVR die Möglichkeit geben, sich selber im Rahmen der Ausstellung vorzustellen. Zum Beispiel durch Imagefilme. Aber auch Produktbeispiele sollen hier zum Einsatz kommen, damit die Ausstellungsbesucherinnen sehen können, was in ihrer Heimatstadt für den Weltmarkt hergestellt wird. Darüber hinaus möchten wir die Gelegenheit bieten, bei Vorträgen aktuelle Wirtschaftsthemen anzusprechen. Aber es soll nicht nur in einer Richtung funktionieren. Interessierte können über die Ausstellung direkt mit den Firmen in Kontakt treten oder sich bei Führungen in den Unternehmen informieren, zum Beispiel über Ausbildungsmöglichkeiten. Wichtig ist uns bei der Ausstellung nicht nur die Historie zu beleuchten, sondern bereits jetzt schon das, was später Geschichte sein wird: Die Ratinger Wirtschaft im Jahre 2026.

RATINGEN AKTUELL

ZWEITES WESTBAHN-WINTER-GRILLEN



Foto: UVR

Auch beim zweiten Westbahn-Winter-Grillen auf dem Gelände des Sankt Georg Corps 1963 e.V. nahe dem früheren Lintorfer Bahnhof, war die Stimmung wieder gut.

UVR-Vorsitzender **Olaf Tünkers** freute sich, neben dem Ersten Beigeordneten **Patrick Anders** und Planungsdezernentin **Petra Cremer** auch die Landtagsabgeordnete **Ina Besche-Krastl** begrüßen zu dürfen. Dass auch die Stadt Düsseldorf großes Interesse an der Reaktivierung der Ratinger Weststrecke hat, betonte **Jochen Kral**, Dezernent für Mobilität der Stadt Düsseldorf und früherer Technischer Beigeordneter der Stadt Ratingen.

Thema des Austauschs war aber auch die **Spernung der S6** nach einem Hangrutsch Anfang 2024 und die nach Ansicht von Bahnjuristen notwendige Planfeststellung mit Zeithorizont 2026 statt einer kurzfristigen Reparatur.

RATINGER NEUJAHRSLAUF – FIRMPOKAL DES UVR

Trotz des schlechten Wetters ließen sich auch 2025 viele Läufer*innen nicht von der Teilnahme am 45. vom ASC Ratingen West ausgerichteten Ratinger Neujahrslauf abbringen.

Wieder dabei waren auch Läufergruppen, die am Lauf um den seit 2020 vergebenen Firmenpokal des Unternehmensverbandes teilnahmen. Dazu gehörten wie in den Vorjahren die Teams von Mitsubishi Electric



Fotos: privat

und Winter Maschinenbau. Dabei gelang es Thomas Winter, geschäftsführendem Gesellschafter der Wilhelm Winter GmbH & Co. KG, insgesamt 16 Mitarbeitende zur Teilnahme zu bewegen. Alle kamen ins Ziel und waren sehr stolz, trotz der schlechten Wetterbedingungen durchgehalten zu haben.

Überstundenzuschläge auch für Teilzeitbeschäftigte

Nach einem aktuellen BAG-Urteil können vereinbarte Überstundenzuschläge teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern ohne besondere Rechtfertigung nicht vorenthalten werden (BAG PM Nr. 34/24 v. 5.12.2024).

Geklagt hatte eine Pflegekraft, die in Teilzeit im Umfang von 40 % eines Vollzeitbeschäftigten tätig ist. Tarifvertraglich ist geregelt, dass für Überstunden, die über die monatliche Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers hinaus geleistet werden, ein Zu-

schlag von 30 % gezahlt wird. Das Arbeitszeitkonto der Arbeitnehmerin wies ein Guthaben von über 129 Stunden aus. In Anwendung der tarifvertraglichen Regelung hat der Arbeitgeber für diese Zeiten keine Überstundenzuschläge gezahlt.

Das BAG sprach der Arbeitnehmerin die Überstundenzuschläge und zusätzlich eine Entschädigung wegen Diskriminierung in Höhe von 250,00 Euro zu. Die tarifvertragliche Regelung verstoße gegen das Verbot der Diskriminierung von Teilzeitbeschäftigten aus § 4 Abs. 1 TzBfG, wonach diese nicht schlechter behandelt werden dürfen als Vollzeitbeschäftigte.

Daneben habe die Arbeitnehmerin eine mittelbare Benachteiligung wegen ihres Geschlechts erfahren, da in der Gruppe der beim Arbeitgeber in Teilzeit Beschäftigten zu mehr als 90 % Frauen vertreten sind.

Abgrenzung zwischen Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienst

In seinem Urteil vom 16.04.2024 (Az. 3 SLa 10/24) befasste sich das LAG Düsseldorf mit der Frage, wann bei Notdiensten Rufbereitschaft und wann Bereitschaftsdienste und damit vergütungs- und arbeitschutzrechtliche Arbeitszeit vorliegt.

Der klagende Arbeitnehmer war bei seinem Arbeitgeber als Kundendiensttechniker beschäftigt. Während seines Arbeitsverhältnisses wurde er zusätzlich zu dieser Tätigkeit zu Notdiensten herangezogen, die mit pauschal 50 Euro netto pro Woche vergütet wurden. Die Notdienstwoche konnte der Arbeitnehmer frei an einem Aufenthaltsort seiner Wahl verbringen, der regelmäßig seinem Wohnort entsprach. Jedoch musste er telefonisch erreichbar sein und im Bedarfsfall seine Arbeit innerhalb von einer Stunde aufnehmen. Mit seiner Klage verlangte der Arbeit-

nehmer eine Vergütung für zehn abgeleistete Notdienstwochen, da er diese als Bereitschaftsdienste einordnete.

Die Klage des Arbeitnehmers hatte keinen Erfolg. Bei der Abgrenzung von Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienst käme es darauf an, ob der Arbeitnehmer durch die arbeitgeberseitigen Vorgaben, etwa durch genau vorgegebene und zu kurze Zeit zwischen Abruf und Arbeitsaufnahme, in der Wahl des Aufenthaltsortes unzumutbar eingeschränkt sei. Von einem Bereitschaftsdienst sei danach bei einer Zeitvorgabe für den Beginn der Arbeitsaufnahme von zehn bis 20 Minuten auszugehen. Bei einer Vorgabe von 25 bis 30 Minuten liege kein Bereitschaftsdienst vor. Selbst bei Berücksichtigung der Fahrzeit des Klägers zum jeweiligen Arbeitsort verblieben dem Kläger noch ca. 30 Minuten, so dass von einer Rufbereitschaft auszugehen sei. Auch die zusätzliche Bewertung der tatsächlichen Inanspruchnahme des Arbeitnehmers in den Notdiensten führe zu keinem anderen Ergebnis, so das LAG Düsseldorf in seinem Urteil.

ARBEITSRECHT AKTUELL

Was bedeutet die europäische KI-Verordnung für die Personalarbeit?

Seit dem 1.8.2024 ist die Verordnung zur Regulierung von Künstlicher Intelligenz (KI-VO) in Kraft. Wie die DS-GVO gilt die KI-VO unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten, ohne dass sie in nationales Recht umgesetzt werden muss. Die einzelnen Regelungen gelten aber nicht alle sofort. Teilweise gibt es Übergangsfristen von bis zu 36 Monaten. Im Hinblick auf die mit dem Einsatz von KI-Systemen verbundenen Investitionsentscheidungen sowie Schulungen von Mitarbeitern etc. sind Unternehmen aber gut beraten, sich jetzt schon mit den Regelungen zu befassen.

Die KI-VO soll nach dem Willen des Verordnungsgebers die Einführung von menschenzentrierter und ver-

trauenswürdigem KI fördern und gleichzeitig ein hohes Schutzniveau in Bezug auf Gesundheit, Sicherheit und Grundrechte sicherstellen. Das Regelwerk möchte also sowohl die Innovation unterstützen als auch den Schutz vor schädlichen Auswirkungen von KI-Systemen gewährleisten. Zu diesem Zweck verfolgt die KI-VO einen risikobasierten Ansatz, nach welchem KI-Systeme in verschiedene Risikostufen eingeteilt werden. In der Personalarbeit, wo KI zunehmend Anwendung findet, etwa bei der Bewerberauswahl, der Personalentwicklung oder der Mitarbeiterbewertung, werden diese Regeln zu beachten sein.

Die Einteilung nach Risikostufen wirkt sich darauf aus, wie solche Systeme genutzt werden dürfen und welche Pflichten sich für Unternehmen ergeben. KI-Systeme, die als inakzeptabel riskant eingestuft werden, fallen in die Kategorie der verbotenen Systeme. Das sind KI-Systeme, die Techniken der unterschweligen Beeinflussung oder absichtlich manipulative oder täuschende Techniken einsetzen, um das Verhalten von Personen zu verändern, sofern dies mit hinreichender Wahr-

rscheinlichkeit zu einem Schaden führt. Auch KI-Systeme zur Ableitung von Emotionen einer natürlichen Person am Arbeitsplatz gehören dazu. Solche Systeme dürfen ab dem 1.2.2025 grundsätzlich nicht eingesetzt werden, es sei denn, das System dient medizinischen oder Sicherheitsgründen. Wird gegen dieses Verbot verstoßen, sieht die KI-VO Geldbußen von bis zu EUR 35 Mio. oder 7 % des gesamten weltweiten Jahresumsatzes eines Unternehmens im vorangegangenen Geschäftsjahr vor.

Ein großer Teil der KI-Systeme im Personalbereich wird als hochrisikoreiche Systeme einzustufen sein. Hierzu zählen beispielsweise KI-Tools zur Bewerberauswahl oder zur Verhaltens- oder Leistungsanalyse. Die ersten Pflichten hierzu werden ab dem 1.8.2026 gelten. Der Einsatz solcher Systeme unterliegt strengen Auflagen. Unternehmen müssen bei der Verwendung von Hochrisikosystemen ein Risikomanagement einrichten und sicherstellen, dass die verwendeten Daten frei von Verzerrungen und qualitativ hochwertig sind, um Diskriminierungen zu vermeiden. Zusätzlich müssen betroffene Personen über den Einsatz solcher Systeme informiert werden. Entsch-



nungen, die durch eine solche KI getroffen werden, dürfen niemals vollständig automatisiert erfolgen. Es ist stets eine menschliche Überprüfung notwendig, um die Fairness und Korrektheit der Entscheidungen zu gewährleisten.

Für Systeme mit geringerem Risiko, wie beispielsweise Chatbots oder Tools für Feedbackgespräche, gelten weniger strenge Anforderungen. Aber auch hier müssen Nutzer darauf hingewiesen werden, dass sie mit einer KI interagieren. Systeme, die nur ein minimales Risiko bergen, wie etwa Spamfilter oder Terminplaner, unterliegen hingegen keinen Anforderungen der KI-VO.

Unabhängig von der Risikostufe müssen Unternehmen sicherstellen, dass die mit KI-Systemen befassten Arbeitnehmer über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügen.

NEUE PHOTOVOLTAIKANLAGE BEI TÜNKERS

Mit einer hochmodernen Photovoltaikanlage ausgestattet wurde das Dach der CNC-Fertigung der Tünkers GmbH am Standort Ratingen. Insgesamt wurden 896 Module installiert, die eine beeindruckende Kapazität von 400 kW erreichen. Diese Leistung reicht aus, um an sonnigen Tagen den gesamten Energiebedarf der Fertigung während des Tages zu decken. Im Jahresdurchschnitt können etwa 30 Prozent des Strombezugs eingespart werden.



Foto: Tünkers

LEBENSILFHE: BUNTES INSEKTENPARADIES



Foto: Lebenshilfe

In einem gemeinsamen Kraftakt haben zahlreiche helfende Hände den Außenbereich eines Wohnhauses der Lebenshilfe in Ratingen in ein buntes Insektenparadies verwandelt. Dank der tatkräftigen Unterstützung der Bewohnenden, Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen sowie der Expertise des Teams von Hauskonzepte Angerland und der Arends Staudengärtnerei entstand in nur wenigen Stunden ein wertvoller Lebensraum für Bienen, Schmetterlinge und weitere Insekten.

DKV-MOBILITY-PLATZ 1

Nach der Einweihung des Erweiterungsbaus hat DKV Mobility am zusätzlichen neuen Standort nun auch einen eigenen Straßennamen. Der 1934 als „Deutscher Kraftverkehr“ gegründete Mobilitätsdienstleister, der 2024 sein 90-jähriges Firmenjubiläum feierte, residiert nun offiziell am „DKV-Mobility-Platz 1“ in Ratingen Ost. Bei der offiziellen Zeremonie dabei waren neben dem Verwaltungsratsvorsitzenden Jan Fischer und seiner Schwester Nicole auch Bürgermeister Klaus Konrad Pesch und UVR-Vorsitzender Olaf Tünkers. „DKV Mobility ist aus Ratingen nicht wegzudenken. Und das seit heute ganz offiziell“, so Jan Fischer.

www.dkv-mobility.com/de/



v.l.: Jan Fischer, Peter Meier, Marco van Kalleveen, Klaus Konrad Pesch
Foto: DKV

Wählen gehen!

Das Jahr 2025 hat begonnen und wird herausfordernd sein. Weltpolitisch befindet sich der russische Angriffskrieg auf die Ukraine im dritten Winter. Ob der neue / alte amerikanische Präsident, der dem Rest der Welt die sofortige Beendigung dieses Kriegs versprochen hat, erfolgreich sein wird, steht in den Sternen. Ganz abgesehen von den territorialen Auswirkungen.

Viel früher als eigentlich geplant darf der Bundesbürger wieder an die Wahlurne. Auch wenn die vorgezogene Bundestagswahl erst am 23. Februar stattfindet, hat der Wahlkampf längst begonnen. Plakate sprießen allerorten, an Bäumen und Reklamewänden, mit manchmal mehr und manchmal weniger piffigen Claims.

Manche Partei kämpft auf Bundesebene um das politische Überleben. Eine befürchtet, dass sie die Fünf-Prozent-Hürde sowieso reißt, und will mit der Aktion „Silberlocke“ für die notwendige Anzahl an Direktmandaten sorgen, um im Bundestag bleiben zu können.

Mancher ist angesichts der bisherigen Umfrageergebnisse frustriert, weil ja nur eine Große Koalition in Frage kommt. Und die habe ja lange genug für Stillstand in Deutschland gesorgt. Ob eine schwarz-grüne Koalition trotz des bisherigen Nein eines süddeutschen Landesfürsten doch möglich sein wird, lässt sich derzeit noch nicht sagen. Dass es gut und geräuschlos funktionieren kann, zeigen etliche Landesregierungen, unter anderem Nordrhein-Westfalen.

Eins jedoch ist klar: eine neue Bundesregierung muss endlich die seit langem angekündigte wirtschaftspolitische Erneuerung bringen. Dafür ist auch eine Aufbruchstimmung notwendig, damit – um den Begriff von Altbundespräsident Roman Herzog zu gebrauchen – ein Ruck durch Deutschland geht. Noch immer lähmt die Bürokratie die Unternehmen, noch immer muss viel zu viel Arbeitszeit für Berichtspflichten etc. aufgewendet werden.

Viel zu lange ist es nur darum gegangen, mit neuen oder höheren Sozialleistungen den Menschen Gutes tun zu wollen. Das Gegenteil ist eingetreten: Unternehmer*innen berichten immer häufiger von Mitarbeitenden oder Bewerbern, die trotz guter Stundenentgelte nicht für das Unternehmen gewonnen werden können, weil das Bürgergeld einfach zu verlockend ist.

Es gibt also viele Baustellen. Was nicht passieren darf: dass man nicht zur Wahl geht, „weil sich eh nichts ändert“. Gerade wenn es in der demokratischen Mitte der Bevölkerung den Wunsch nach Veränderung gibt, sollten alle Wahlberechtigten dieses Recht auch wahrnehmen. Zumal dann das Gewicht der Parteien am äußeren linken und rechten Rand zurückgeht. Denn Radikalisierung hat unsere Demokratie noch niemals weitergebracht.

AUS DEM VERBAND

TERMINE 2025

- MI., 29.01.2025: ONLINE-SEMINAR „UPDATE ARBEITSRECHT 2025“
- MI., 12.02.2025: PRÄSENZ-VORTRAG „WER FRAGT, DER FÜHRT“
- DI., 25.02.2025: ONLINE-SEMINAR „ARBEITSRECHTLICHE FALLSTRICKE IM HOMEOFFICE“
- DI., 11.03.2025: ONLINE-VORTRAG „KI-TOOLS DER NEUEN GENERATION“
- MI., 12.03.2025: BUSINESS BREAKFAST
- DI., 18.03.2025: PRÄSENZ-SEMINAR „FIT FÜR DIE PRÜFUNG“
- DI., 08.04.2025: ONLINE-SEMINAR „ARBEITSRECHT FÜR FÜHRUNGSKRÄFTE“
- DI., 06.05.2025: ONLINE-SEMINAR „DSGVO IM ARBEITSRECHT“
- MI., 14.05.2025: MITGLIEDERVERSAMMLUNG UND UVR-FORUM

Neues UVR-Mitgliedsunternehmen

- IPEM Ratingen Erste GmbH & Co. KG



© DBT